

Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Erläuterung
			2021	2022	2023	2024	2025	2026	
			in €	in €	in €	in €	in €	in €	
			1	2	3	4	5	6	
1.	+	Steuern und ähnliche Abgaben	4.269.111,41	3.664.300	4.279.800	4.279.900	4.279.900	4.280.800	40
2.	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	417.082,28	801.900	644.700	643.200	643.200	639.200	41
3.	+	Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	42
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	58.104,58	43.500	73.100	38.600	69.600	38.600	43
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	383.990,42	385.300	412.300	382.300	382.300	382.300	441,443, 444,445, 448
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	63.885,86	57.100	63.000	60.000	60.000	60.000	442,447, 448
7.	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	452
8.	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	119.069,24	26.100	25.600	25.600	25.600	25.600	47
9.	+	Sonstige Erträge	169.651,59	155.100	155.100	155.100	155.100	155.100	46,451
10.	=	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9)	5.480.895,38	5.133.300	5.653.600	5.584.700	5.615.700	5.581.600	
11.	-	Personalaufwendungen	358.788,94	384.000	403.700	348.300	348.300	348.300	50
12.	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	51
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.102.847,80	1.297.000	1.272.900	946.000	923.300	923.300	52
14.	-	Abschreibungen	13.710,23	707.400	690.300	701.300	697.500	687.800	53
15.	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	3.065.965,80	3.100.100	3.521.300	3.503.500	3.503.500	3.503.500	54
16.	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0	0	0	0	0	55
17.	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	501,50	100	0	0	0	0	57
18.	-	Sonstige Aufwendungen	152.484,10	288.500	231.200	118.600	118.600	118.600	56
19.	=	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18)	4.694.298,37	5.777.100	6.119.400	5.617.700	5.591.200	5.581.500	
20.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19)	786.597,01	-643.800	-465.800	-33.000	24.500	100	
21.	-	Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	592
22.	+	Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0	0	0	0	0	492
23.	-	Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	593
24.	+	Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0	0	0	0	0	493
25.	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23)	786.597,01	-643.800	-465.800	-33.000	24.500	100	
Ergebnishaushalt/-rechnung									
26.			2021	2022	2023	2024	2025	2026	
27.	26.	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	5.218.781	5.603.578	4.959.778	4.493.978	4.460.978	4.485.478	
		Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nr. 25 und 26)	5.603.578	4.959.778	4.493.978	4.460.978	4.485.478	4.485.578	

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschl. Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres	Erläuterung Kontonummer	
		2021	2022	2023	2024	2025	2026		
		in €	in €	in €	in €	in €	in €		
		1	2	3	4	5	6		
36.	=	Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt (Summe der Nummern 30, 34 und 35)	939.515,17	-395.500	-475.400	372.000	425.700	395.600	
37.		Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32)	680.819,69	-236.400	-77.800	372.000	425.700	395.600	
nachrichtlich:									
38.		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Vorjahres	11.092.080,57	11.772.900	11.536.500	11.458.700	11.830.700	12.256.400	
39.		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38)	11.772.900,26	11.536.500	11.458.700	11.830.700	12.256.400	12.652.000	
darunter:									
		Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlung in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten)	0,00	0	0	0	0	0	
		Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich (Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten)	0,00	0	0	0	0	0	
		Zuführung gemäß § 12 Nummer 6 GemHVO-Doppik an den laufenden Bereich (Einzahlung in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten)	0,00	0	0	0	0	0	

Investitionsprogramm 2023

Kd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Teil-HH	Produkt	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
				in EUR							
				2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
1	Einzahlungen			1	2	3	4	5	6	7	8
2	Liegenschaften	3	11401	52.250,00	0	0	0	0	0	0	0
3	Bauhof	1	11403	21.524,00	0	0	0	0	0	0	52.250
4	Feuerwehr	2	126	7.485,73	0	0	0	0	0	0	21.524
5	Grundschule	2	211	24.571,20	0	0	0	0	0	0	7.486
6	Gemeindestraßen FM	3	541	325.942,96	34000	34.000	0	0	0	0	24.571
7	Gewässerunterhaltung	3	55201	590.059,66	0	0	0	0	0	0	393.943
8	Defibrillator	3	573	1.448,84	0	0	0	0	0	0	590.060
9	Infraschulpauschale	4	611	906.311,31	300.000	216.700	0	0	0	0	1.449
10	Gesamt			1.929.593,70	334.000	250.700	0	0	0	0	1.423.011
11	Auszahlungen										2.514.294
12	Liegenschaften	3	11401	94.967,08	18.000	11.000	0	0	0	0	123.967
13	Fahrzeuge Bauhof	1	11403	353.522,93	0	202.100	0	0	0	0	555.623
14	Zusatzgeräte Bauhof	1	11403	0,00	15.000	15.000	0	0	0	0	30.000
15	Fahrzeuge FFW	2	126	163.495,00	0	0	0	0	0	0	163.495
16	BGA FFW	2	126	6.914,37	11.000	0	0	0	0	0	17.914
17	Außenanlagen Schule	2	211	13.328,00	0	0	0	0	0	0	13.328
18	Spielgeräte Schule	2	211	27.743,18	0	0	0	0	0	0	27.743
19	BGA Schule	2	211	27.905,47	7.100	0	0	0	0	0	35.005
20	Erweiterungs/Ersatzneubau Schule	2	211	87.579,18	0	0	0	0	0	0	87.579
21	Kita Spielgeräte	2	361	11.103,54	0	0	0	0	0	0	11.104
22	Neubau Kita	2	361/5	647.615,54	0	0	0	0	0	0	647.616
23	Neubau Ärztehaus	3	11402	1.062.925,23	0	0	0	0	0	0	1.062.925
24	Spielgeräte öffentl. Spielplätze	3	36602	35.944,64	0	8.200	0	0	0	0	44.145
25	Bolz-/Beachvolleyballplatz	3	36602	0,00	30.000	50.000	0	0	0	0	80.000
26	Sanierung Spielplatz Weigelshof	3	36602	0,00	0	70.000	0	0	0	0	70.000
27	BGA Sportstätten	3	424	1.448,84	0	20.000	0	0	0	0	21.449
28	LED-Str.beleuchtung Rückzahlung	3	541	13.728,16	0	0	0	0	0	0	13.728
29	LED-Str. beleuchtung	3	541	484.950,48	90.000	120.000	0	0	0	0	674.950
30	Radweg am Strandweg	3	541	14.465,16	0	0	0	0	0	0	14.465
31	Bushaltestellen	3	541	121.966,12	30.000	20.000	0	0	0	0	171.966
32	Verbindungsweg 24 WE Gewerbeallee	3	541	5.518,11	0	0	0	0	0	0	5.518
33	Deckenerneuerung Gewerbeallee	3	541	2.401,93	170.000	0	0	0	0	0	172.402
34	Radweg Steinbecker Weg	3	541	0,00	50.000	0	0	0	0	0	50.000
35	Schöpfwerke	3	55201	12.358,10	12.000	67.000	0	0	0	0	91.358
36	Hochwasserschutz Rohrleitung 2/1/2	3	55201	50.000,00	0	0	0	0	0	0	50.000
36	Hochwasserschutz M 24-3	3	55201	773.619,73	0	0	0	0	0	0	773.620

Anlage 1
Stellenplan

Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen
Haushaltsjahr 2023

Lfd. Nr.	Bezeichnung d. Stelle Amts-/Funktionsbez.	Anzahl u. Bewertung im Vorjahr		Tatsächliche Besetzung am 30.06. d. Vorjahres		Anzahl u. Bewer- tung im lfd. Haus- haltsjahr		Stellenvermerke Bemerkungen
		Anzahl	Entgeltgruppe	Anzahl	Entgeltgruppe	Anzahl	Entgeltgruppe	
20.01	Schulsekretärin Bauhof	0,750	5	0,750	5	0,750	5	
20.02	Gemeindearbeiter/Sportstättenveran- twortl./Schulverantwortlicher	1,000	2	1,000	2	1,000	2	10 Std./Wo. Bauhof, 20 Std./Wo. Sport, 10 Std./Wo. Schule
20.03	Bauhof Vorarbeiter	1,000	5	1,000	5	1,000	5	
20.04	Bauhof Mitarbeiter	1,000	4	1,000	4	1,000	4	
20.05	Bauhof Mitarbeiter	1,000	2	1,000	2	1,000	2	
20.06	Bauhof Mitarbeiter	1,000	1	1,000	1	1,000	1	
20.07	Kontrolldienst	1,000	3	1,000	3	1,000	3	
20.08	Betreuung Trauerhalle	0,100	1	0,100	1	0,100	1	geringf. Besch. - Arbeitsstunden nach Bedarf
20.09	Gemeindeseniorenarbeit	0,260	1	0,260	1	0,260	1	geringf. Besch. - Arbeitsstunden nach Bedarf
		7,11		7,11		7,11	7,11	

keine Beschäftigten in Altersteilzeit

**Veränderungsliste zum Stellenplan
Elmenhorst/Lichtenhagen**

Haushaltsjahr: 2023

Lfd. Nr. im Stellenplan	Organisationseinheit	Anzahl im Stellenplan	Höherstufung, Herabstufung und Umwandlung		Stellenanteil		Bemerkungen
			von Besoldungs- /Entgeltgruppe	nach Besoldungs- /Entgeltgruppe	Zugang	Abgang	
			0	0	0,000	0,000	



Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten 2023

Seite : 1
Datum: 09.11.2022
Uhrzeit: 13:07:31

Gemeinde: 20 Elmenhorst/Lichtenhagen

Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Tilgung a) planmäßig b) Umschuldung c) außerplanmäßig	Kreditaufnahmen a) Neuaufnahme b) Umschuldung	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Erläuterungen Konto- nummer
		in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	
1.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleichkommen	0	a) 0	a) 0	0	311-319
			b) 0	b) 0		
			c) 0	-----		
1.2	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	a) 0	a) 0	0	331-337
			b) 0	b) 0		
			c) 0	-----		
2.1	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ohne Vorgänge, die diesen wirtschaftlich gleichkommen	0	-----	-----	0	321-329, 37431
2.2	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kassenkrediten wirtschaftlich gleichkommen	0	-----	-----	0	338
	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (Summe der Nummern 1.1 bis 2.2)	0	-----	-----	0	

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen zum Ende des Haushaltsjahres						Erläuterungen
Ifd. Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 3 GemHVO-Doppik)	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Inanspruch- nahme/Auflösung	Zuführung	Stand zum Ende des Haushaltsjahres	Konto- nummer ¹
		in €				
		1	2	3	5	
1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0	0	0	0	24
2	Steuerrückstellungen	0	0	0	0	25
3	Sonstige Rückstellungen ²	17.435	0	0	17.435	27-29
	Rechtsstreite	8.200	0	0	8.200	
	Instandhaltung Feuerwehr	9.234	0	0	9.234	
4	Summe	17.435	0	0	17.435	

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr					
lfd. Nr.		laufende Ein- und Auszahlungen	Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge	Summe
		in €			
		1	2	3	4
1 ¹	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				6.558.559
2 ²	- Kassenkredite zum 31.12. des Haushaltsvorjahres				0
3	= Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	11.536.499	-5.018.258	40.317	6.558.559
4	+ Korrektur des Vortrages	0	0		
5	= Bereinigter Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	11.536.499	-5.018.258	40.317	6.558.558
6	+ jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 37 GemHVO-Doppik)	-77.800			-77.800
7	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29 GemHVO-Doppik)		-600.100		-600.100
8	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)		0		0
9	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 35 GemHVO-Doppik)			0	0
10	= Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12. des Haushaltsjahres	11.458.699	-5.618.358	40.317	5.880.659
Kontrollrechnung:					
11	Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				5.880.659
12	- Kassenkredite zum 31.12. des Haushaltsjahres				0
13	= Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12. des Haushaltsjahres				5.880.659

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquide Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum													
Nr.		Ergebnisse des Haushaltsvorjahres	Ansätze des Haushaltsvorjahres einschließlich Nachträge	Ansatz des Haushaltsjahres	Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des zweiten Haushaltsfolgejahres	Planungsdaten des dritten Haushaltsfolgejahres						
								in EUR					
								1	2	3	4	5	6
1	Liquide Mittel zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)	6.014.544,01	6.954.059	6.558.559	5.880.659	6.266.859	6.706.759						
2	- Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	0,00	0	0	0	0	0						
3	= Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	6.014.544,01	6.954.059	6.558.559	5.880.659	6.266.859	6.706.759						
4	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	11.092.080,57	11.772.900	11.536.500	11.458.700	11.830.700	12.256.400						
5	+ Korrektur des Vortrages	0,00	0	0	0	0	0						
6	+ jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Nummer 37 GemHVO-Doppik)	680.819,69	-236.400	-77.800	372.000	425.700	395.600						
7	+ Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	11.772.900,26	11.536.500	11.458.700	11.830.700	12.256.400	12.652.000						
8	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	-5.107.665,00	-4.856.236	-5.015.336	-5.615.436	-5.601.236	-5.587.036						
9	+ Korrektur des Vortrages	0,00	0	0	0	0	0						
10	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 29 GemHVO-Doppik)	251.429,26	-159.100	-600.100	14.200	14.200	14.200						
11	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)	0,00	0	0	0	0	0						
12	+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	-4.856.235,74	-5.015.336	-5.615.436	-5.601.236	-5.587.036	-5.572.836						
13	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres	30.128,00	37.394	37.394	37.394	37.394	37.394						
14	+ Korrektur des Vortrages	0,00	0	0	0	0	0						
15	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 35 GemHVO-Doppik)	7.266,22	0	0	0	0	0						
16	+ Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	37.394,22	37.394	37.394	37.394	37.394	37.394						
17	= Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	6.954.058,74	6.558.559	5.880.659	6.266.859	6.706.759	7.116.559						

Benutzungshinweise für den doppischen Haushalt

Der doppische Haushalt besteht aus

1. dem Ergebnishaushalt
2. dem Finanzhaushalt
3. den Teilhaushalten
4. dem Stellenplan
5. den Anlagen

1. Ergebnishaushalt

Der kommunale Ergebnishaushalt / die kommunale Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Hier wird das Jahresergebnis der Kommune geplant und ermittelt, welches die Bilanzposition „Eigenkapital“ verändert. In der Ergebnisrechnung werden Erträge und Aufwendungen erfasst. Hierzu zählen auch die nicht zahlungswirksamen Buchungsvorgänge wie Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen u.a.

2. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt / die Finanzrechnung ist die Abbildung der Zahlungsströme (Ein- und Auszahlungen). Hier sind auch die Investitionen und die Finanzierungstätigkeit abgebildet. Die Finanzrechnung zeigt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes. Das Finanzergebnis verändert die Bilanzposition „Liquide Mittel“.

3. Teilhaushalte und Produkte

Produkte bilden die Grundlage des doppischen Haushalts. Grundsätzlich ist ein Produkt eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, für die von Stellen innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht. Die systematische Darstellung der einzelnen Produkte erfolgt im Produktplan der Gemeinde, der aus dem landeseinheitlichen Produktrahmenplan abgeleitet wurde und dessen Gestaltung an den gemeindlichen Bedürfnissen ausgerichtet ist. Dieser soll eine produktorientierte Organisation und Steuerung ermöglichen. Für die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen wurden 29 Produkte gebildet. Diese werden in wesentliche (hohe Steuerungsmöglichkeit) und sonstige Produkte unterschieden.

Für jeden Teilhaushalt sind ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt zu erstellen. Der Haushalt der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen wird in 4 Teilhaushalte gegliedert. Diese Teilhaushalte sind als Budgets zu verstehen. Jedem Teilhaushalt sind mehrere Produkte zugeordnet.

Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget), innerhalb derer alle Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig sind, soweit mit dem Haushaltsbeschluss keine andere Regelung getroffen wird.

In jedem Teilhaushalt sind die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Kennzahlen zu Zielvorgaben zu erarbeiten.

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte
1 Zentrale Dienste	11101 Verwaltungssteuerung 11104 Gremien 11403 Bauhof
2 Bürgerdienste	12600 Brandschutz 21100 Grundschulen 21500 Regionale Schulen 28100 Heimat- und Kulturpflege 29100 Förderung von Kirchen,Rel.gem. 35100 Erstausrüstung Neugeborene 36100 Förderung v. Kindern in Tageseinrichtungen 36601 Jugendzentrum 42100 Förderung des Sports 42400 Sportstätten
3.Gemeindeentwicklung	11400 Kommunale Wohnungen 11401 Liegenschaften 11402 Gebäudemanagement 36602 Spielplätze 51100 Räumliche Planungs-/Entwicklungsmaßn. 54100 Gemeindestraßen 54200 Kreisstraßen 54300 Landesstraßen 55100 Öffentliches Grün 55201 Gewässerunterhaltung 57300 Gemeindezentrum
4 Zentr.Finanzdienstleistungen	53800 Abwasserbeseitigung 54000 Konzessionsabgaben 55200 Wasser- und Bodenverband 61100 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen 61200 Sonstige allg. Finanzwirtschaft

4. Stellenplan

Die Vorschriften zum Stellenplan haben sich gegenüber der Kameralistik nicht geändert. Der Stellenplan bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

5. Anlagen

Zu den Anlagen zählen:

- der Vorbericht
- die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt, Die Eröffnungsbilanz wird für die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen per 01.01.2012 erstellt.
- Übersichten zu den Verpflichtungsermächtigungen, zu Krediten und zur dauernden Leistungsfähigkeit
- das Investitionsprogramm

- Übersichten über die Finanzdaten der Teilhaushalte sowie der wesentlichen und sonstigen Produkte und die produktbezogenen Finanzdaten

Handlungsrahmen zur Bewirtschaftung des doppischen Haushaltes (Budgetregelungen)

Die GemHVO-Doppik regelt im Abschnitt 3, §§4, 12-18 die Deckungsgrundsätze und den Haushaltsausgleich. Im Rahmen der dort gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten können die Kommunen Einschränkungen bzw. Konkretisierungen vornehmen. Die Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen macht hiervon Gebrauch. Der folgende Handlungsrahmen soll eine effektive Mittelbewirtschaftung für die Gemeinde sicherstellen.

Ziel der Finanzwirtschaft der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen ist es, die gestellten Aufgaben wirtschaftlich und den Erfordernissen entsprechend zu erfüllen sowie die dauerhafte Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Den Fachbereichen der Verwaltung werden die Aufwendungen und Erträge als betriebswirtschaftliche Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Budget zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Aufgaben werden als Produkte im Haushalt abgebildet. Ein jeder Teilhaushalt bildet die Basis für die Zusammenfassung von Sach- und Finanzverantwortung. Diese Bündelung soll eine ergebnisorientierte Steuerung und Bewirtschaftung der Mittel fördern. Daraus ergibt sich eine hohe Managementverantwortung der Führungskräfte.

Regelungen zu den Teilhaushalten (Budgets)

Die Organisationsstruktur der Verwaltung folgt der Gliederung der Produktbereiche nicht gänzlich. Die Budgetierung ermöglicht jedoch die Zusammenfassung von Produkten unterschiedlicher Produktbereiche zu einem Teilhaushalt. Ein Teilhaushalt bildet ein Budget. Jedem Teilhaushalt wird genau eine verantwortliche Führungskraft zugeordnet.

Erträge eines Teilergebnishaushaltes dienen gemäß § 12 GemHVO-Doppik grundsätzlich zur Deckung der Aufwendungen dieses Teilergebnishaushaltes. Dieses gilt für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

Die Finanzziele der Teilhaushalte werden als Zuschuss bzw. Überschuss vorgegeben.

Die Budgetverantwortung bezieht sich auf den laufenden Budgetansatz und auf die langfristige Einhaltung des Finanzrahmens. Sie umfasst die persönliche Verantwortung dafür, Entwicklungen, die zu Veränderungen des von der Gemeinde vorgegebenen Leistungsrahmens und /oder des Budgetansatzes führen können, rechtzeitig zu analysieren und mit der Gemeinde zusammen Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Budgetverantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht, flexibel und schnell auf veränderte Problem- und Bedarfslagen im Verantwortungsbereich zu reagieren. Sie schließt die Einhaltung aller allgemein geltenden Regelungen (Tarifrecht, Vergabegrundsätze u.ä.), insbesondere der Verpflichtungen aus diesem Handlungsrahmen, ein.

Der Budgetumfang für den Teilhaushalt wird mit dem Haushaltsbeschluss für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzt. Dem Teilhaushalt werden alle im Zusammenhang mit der Leistung entstehenden Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zugeordnet. Die Zuordnung der Produkte zu den einzelnen Teilhaushalten ist im jeweiligen Teilhaushalt ausgewiesen.

Deckungsfähigkeit

Bei der Anwendung von Deckungsregeln ist durch den Budgetverantwortlichen stets die Einhaltung des Zuschussbedarfs/Überschusses entsprechend der Vorgabe des Haushaltsplanes zu sichern.

Grundsätzlich sind nach § 14 (1) GemHVO-Doppik alle Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme dieser gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für die entsprechenden Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Gemäß § 13 Abs. 1 werden zweckgebundene Erträge aus Spenden auf die Verwendung für Aufwendungen für den Spendenzweck beschränkt.

Ausgenommen von dieser Regelung werden:

- die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) sowie die Personalauszahlungen (KGr. 70)
- sämtliche Zuführungen zu Rückstellungen (u.a. 507, 508, 515, 5657 bzw. 707, 715, usw.)
- die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (KGr. 53)

Die Bildung von budgetübergreifenden Deckungsringen ist grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich die Personalaufwendungen, die wie vorstehend festgelegt nicht Bestandteil der Budgets sind, werden nach § 14 (2) GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die entsprechenden Personalauszahlungen. Die Abschreibungen, die wie vorstehend festgelegt nicht Bestandteil des Budgets sind, werden nach § 14 (2) GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge in den einzelnen Budgets berechtigen gemäß § 13 (2) GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen. Insbesondere berechtigen Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer (6110.4013) zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die auf die Erträge anfallende Gewerbesteuerumlage (6110.5431).

Ansätze für laufende Auszahlungen werden nach § 14 (4) zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden nach § 14 (3) innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt .

Planabweichungen nach vorgenannten Regelungen gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V. Die Beachtung der Erheblichkeitsgrenzen nach § 48 KV M-V (Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung) bleibt hiervon unberührt.

Übertragbarkeit

Nach § 15 (1) GemHVO-Doppik können **Ansätze für laufende Aufwendungen bzw. Auszahlungen** eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt durch

Haushaltsvermerk ins Folgejahr ganz oder teilweise übertragen werden, soweit der Haushaltsausgleich im Folgejahr dennoch erreicht werden kann. Sie bleiben längstens bis zum Ende des Folgejahres verfügbar.

Dies gilt auch für Ermächtigungen aus über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Der Ansatz der Aufwendungen für das PSK 11401.5625 wird nach § 15(1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Der Ansatz der Aufwendungen für das PSK 1260.54159 wird nach § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Der Ansatz der Aufwendungen für das PSK 4240.5231 wird nach § 15(1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Die Ansätze für die Aufwendungen im Produkt 5110 werden gemäß GemHVO-Doppik § 15 Abs. 1 für übertragbar erklärt.

Die Ansätze der Aufwendungen für das Produkt 55100.5233 und 55100.5231 werden gemäß GemHVO-Doppik § 15 Abs. 1 für übertragbar erklärt.

Nach § 15 (2) GemHVO-Doppik bleiben bei **Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch für zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Ein Haushaltsvermerk ist nicht erforderlich.

Werden **Investitionen** im Haushaltsjahr **nicht begonnen** und sollen diese im Folgejahr realisiert werden, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen. Ein Haushaltsvermerk ist nicht erforderlich.

Dies gilt auch für Ermächtigungen aus über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Ansätze für **weggefallene Maßnahmen/Vorhaben** sind nicht übertragbar.

Nach § 15 (4) GemHVO-Doppik bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bei Zweckbindung von Erträgen bzw. Einzahlungen nach § 13 bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ein Haushaltsvermerk für die Übertragbarkeit ist nicht erforderlich.

Die Übertragungen werden durch den Fachdienst Finanzverwaltung vorgenommen. Durch die Übertragungen erhöhen sich die betreffenden Posten des jeweiligen Teilhaushaltes in den Folgejahren. Nach § 15 (5) GemHVO-Doppik ist der Gemeindevertretung im Rahmen der Jahresrechnung eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzhaushalt der Haushaltsfolgejahre vorzulegen.

Budgetüberschreitungen

Der Budgetverantwortliche trägt die Verantwortung für die Einhaltung seines Budgets. Der Ausgleich von Mindererträgen oder Mehraufwendungen ist in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

1. innerhalb des betreffenden Teilhaushaltes
Es sind **keine** Anträge auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zu stellen.
2. im Gesamthaushalt

Kann der Ausgleich nicht innerhalb des Teilhaushaltes des Budgetverantwortlichen hergestellt werden, so ist die Deckung im Gesamthaushalt zu suchen.

Es ist **in jedem Fall** ein Antrag auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zu stellen.

In keinem Fall darf die Erheblichkeitsgrenze nach § 48 KV M-V (Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung) überschritten werden.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind nach § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Berichtspflicht

Die budgetverantwortlichen Führungskräfte berichten jeweils zum 30.06. eines Jahres an den Fachdienst Finanzverwaltung über die budgetbezogenen Entwicklungen in ihrem Verantwortungsbereich und zwar insbesondere über

- relevante Veränderungen und Ergebnisse der Produkte des Budgets
- neue Entwicklungen und Risiken (Frühwarnung)
- Einhaltung des Budgets
- Prognose zum Jahresende
- erforderliche Korrekturvorschläge und Gegensteuerungsmaßnahmen

Durch den Fachdienst Finanzverwaltung sind die Berichte zusammenzufassen und mit den entsprechenden Vorschlägen für Steuerungsmaßnahmen an den Bürgermeister zu übergeben. Dieser informiert die politischen Gremien entsprechend und führt die notwendigen Entscheidungen herbei.

Ergeben sich außerhalb des genannten Berichtstermins wesentliche das Budget betreffende Veränderungen, sind diese unverzüglich an den Fachdienst Finanzverwaltung weiterzuleiten.

